

Gegenüberstellung der wichtigen Änderungen WR 2001-2004 und WR 2005-2008
 (Bearbeitung und Erstellung dieser Synopse erfolgte durch Willii Gohl, 72119 Ammerbuch, StSG Tübingen (BW 133))

Regel	alter Text 2001-2004	neuer Text 2005-2008
Grundprinzip	... ein Teilnehmer bei einem Regelverstoß unverzüglich eine Strafe annimmt oder aufgibt.	, dass Teilnehmer, die gegen eine Regel verstoßen, unverzüglich eine Strafe ausführen, die auch das Aufgeben der Wettfahrt sein kann.
Vorwort Teil 2	Die internationalen Vorschriften für die Verhütung von Zusammenstößen auf See oder staatliche Wegerechtsvorschriften gelten für ein nach diesen Regeln segelndes Boot gegenüber anderen Fahrzeugen und sie ersetzen diese, wenn die Segelanweisungen dies festlegen.	Begegnet ein nach diesen Regeln segelndes Boot einem Fahrzeug, das das nicht tut, muss es sich nach den Internationalen Vorschriften für die Verhütung von Zusammenstößen auf See (KVR Kollisionsverhütungsregeln zur Verhütung von Unfällen auf See) oder behördlichen Wegerechtsvorschriften richten. Jedoch darf ein vermuteter Verstoß gegen diese Regeln kein Grund für einen Protest sein, außer für die Wettfahrtleitung und das Schiedsgericht. Wenn die Segelanweisungen das festlegen, werden die Regeln von Teil 2 durch die Wegerechtsvorschriften der KVR oder durch behördliche Wegerechtsvorschriften ersetzt.
Regel 3 (c)	dass er in Anerkennung einer solchen Entscheidung kein ordentliches Gericht oder ein anderes Tribunal anruft, das in den Regeln nicht vorgesehen ist.	in Fällen, die nicht nach den Wettfahrtregeln entschieden werden können, kein ordentliches Gericht oder Tribunal anzurufen, solange nicht alle internen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind, die von der ISAF oder dem Court of Arbitration for Sport vorgehalten werden.
Regel 16.2	...wenn nach dem Startsignal Boote mit Wind von entgegengesetzter Seite dabei sind, ihren Kurs zu queren oder ihn queren und das Boot mit Wind von Backbord sich vom Boot mit Wind von Steuerbord freihält...	... wenn nach dem Startsignal ein Boot mit Wind von Backbord sich dadurch frei hält, dass es ein Boot mit Wind von Steuerbord achteraus passieren will.
Regel 18.1(b)	zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn sie entweder auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv sind oder wenn der richtige Kurs zum Runden oder Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses für eines von ihnen oder für beide eine Wende erfordert	zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn sie entweder auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv sind oder wenn der richtige Kurs zum Runden oder Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses für eines von ihnen, aber nicht für beide, eine Wende erfordert.
Regel 18.2(c)	Ist ein Boot zu dem Zeitpunkt klar voraus, wenn es den Zweilängen-Bereich erreicht, muss sich das Boot, das klar achteraus ist, danach freihalten. ...Wenn das klar voraus liegende Boot durch den Wind geht, gilt Regel 18.2(c) nicht mehr	War ein Boot klar voraus, als es den Zweilängen-Bereich erreichte, muss sich das klar achteraus liegende Boot danach frei halten. ... Geht das Boot, das klar voraus war, durch den Wind, gilt Regel 18.2(c) nicht mehr und bleibt nicht anwendbar.

Regel 18.2(d)	Wenn Regel 18 zwischen zwei Booten gilt...	Wenn nach dem Startsignal Regel 18 zwischen zwei Booten gilt...
Regel 19.1	Wenn ein am Wind segelndes Boot aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung vornehmen muss, um einem Hindernis auszuweichen und dazu wenden will, aber nicht wenden kann ohne ein Boot mit Wind von der gleichen Seite zu behindern, muss es durch Zuruf Raum zum Wenden verlangen. ...	Bei Annäherung an ein Hindernis darf ein am Wind oder höher segelndes Boot Raum verlangen, um wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können. Es darf den Zuruf jedoch nur machen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung vornehmen muss, um dem Hindernis auszuweichen. ...
Regel 20	Startfehler; Strafdrehung; Rückwärts segeln Ein Boot, das nach dem Startsignal in Richtung auf die Vorstartseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen segelt, um Regel 29.1 oder Regel 30.1 zu befolgen, muss sich von einem anderen Boot, das dies nicht tut frei halten, bis es ganz auf der Vorstartseite ist. Ein Boot, das eine Drehungsstrafe ausführt, muss sich von einem Boot frei halten, das dies nicht tut. Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts bewegt, muss sich von einem Boot frei halten, das dies nicht tut.	Startfehler; Strafdrehungen; Rückwärts segeln 20.1 Ein Boot, das nach dem Startsignal auf die Vorstartseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen zu segelt, um zu starten oder um Regel 30.1 zu befolgen, muss sich von einem Boot frei halten, das dies nicht tut, bis es ganz auf der Vorstartseite ist. 20.2 Ein Boot, das eine Strafdrehung ausführt, muss sich von einem Boot frei halten, das dies nicht tut. 20.3 Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts bewegt, muss sich von einem Boot freihalten, das dies nicht tut.
Regel 22.2	Ein Boot darf ein Boot, das Strafdrehungen ausführt, nicht in der Absicht es aufzuhalten, behindern.	Ein Boot darf seinen Kurs nicht zu dem einzigen Zweck ändern, ein anderes Boot zu behindern, das eine Strafdrehung ausführt oder sich auf einem anderen Bahnschenkel oder einer anderen Runde der Bahn befindet.
Regel 25	Segelanweisungen und Signale Die Segelanweisungen.....	Ausschreibung, Segelanweisungen und Signale Die Ausschreibung und die Segelanweisungen...
Regel 27.1	... durch ein anderes ersetzen oder anzeigen, dass eine bestimmte, kurze Bahn verwendet wird. (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen) sowie anzeigen, dass Schwimmwesten...	durch ein anderes ersetzen sowie anzeigen, dass Schwimmwesten anzulegen sind (Setzen der Flagge Y mit einem Schallsignal).
Regel 27.3	Vor dem Startsignal darf sie...	Vor dem Startsignal darf die Wettfahrtleitung...
Regel 28.1	...alle zu rundenden Bahnmarken berührt. Wenn es nicht schon durchs Ziel gegangen ist, kann es Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen. Nach dem Zieldurchgang braucht ein Boot die Ziellinie nicht vollständig zu durchsegeln.	... alle zu rundenden Bahnmarken berührt. Es kann Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen. Nach dem Zieldurchgang braucht ein Boot die Ziellinie nicht vollständig zu durchsegeln.

Regel 29.1 (alt)	<i>Gestrichen, alte Regel 29. ist jetzt in neue Regel 29.1 (früher 29.2 eingearbeitet)</i>	
Regel 29.1 (neu) noch Regel 29.1 (neu)		<u>Regel 29.1</u> EINZELRÜCKRUF Befindet sich beim Startsignal eines Bootes irgendein Teil seines Bootskörpers, der Mannschaft oder der Ausrüstung auf der Bahnseite der Startlinie oder unterliegt es Regel 30.1, muss die Wettfahrtleitung unverzüglich die Flagge 'X' mit einem Schallsignal setzen. Die Flagge muss gesetzt bleiben, bis alle betroffenen Boote vollständig auf der Vorstartseite der Startlinie oder ihrer Verlängerungen sind und falls nötig, ihren Verpflichtungen nach Regel 30.1 nachgekommen sind, aber nicht länger als vier Minuten nach dem Startsignal oder eine Minute vor einem späteren Startsignal, je nachdem, was früher ist.
Regel 29.3. (alt)	<i>Gestrichen, ist jetzt Regel 29.2</i>	<u>Regel 29.2</u> ALLGEMEINER RÜCKRUF Wenn die Wettfahrtleitung beim Startsignal Boote, die auf der Bahnseite der Startlinie sind oder für die Regel 30 gilt, nicht identifizieren kann oder wenn ein Fehler im Startverfahren vorgekommen ist, kann die Wettfahrtleitung einen allgemeinen Rückruf anzeigen (Setzen des ersten Hilfsstanders mit zwei Schallsignalen). Das Ankündigungssignal für einen neuen Start der zurückgerufenen Klasse muss 1 Minute nach dem Niederholen des ersten Hilfsstanders gegeben werden (1 Schallsignal), und die Starts für nachfolgende Klassen folgen diesem neuen Start.
Regel 30.1	Wenn die Flagge „I“ vor, mit oder als Vorbereitungssignal eines Bootes gesetzt wurde, gilt:... ...muss das Boot um eines der Enden der Linie auf die Vorstartseite segeln, bevor es startet.	Wenn die Flagge I gesetzt war, gilt:... ...muss das Boot danach von der Bahnseite über eine der Verlängerungen auf die Vorstartseite segeln, bevor es startet.
Regel 30.2	Wenn die Flagge „Z“ vor, mit oder als Vorbereitungssignal eines Bootes gesetzt wurde...	Wenn die Flagge Z gesetzt war, darf ein Boot...
Regel 30.3	Wenn eine schwarze Flagge vor, mit oder als Vorbereitungssignal eines Bootes gesetzt wurde... ...muss die Wettfahrtleitung seine Segelnummer anzeigen...	Wenn eine schwarze Flagge gesetzt war, darf ein Boot... ...muss die Wettfahrtleitung seine Segelnummer vor dem nächsten Ankündigungssignal für diese Wettfahrt anzeigen. Wird die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt,...

		...Ist diese Regel anzuwenden, gilt Regel 29.1 nicht.
Regel 31.2	...eine vollständige 360°-Drehung... ...muss es aufgeben.	...eine Drehung mit einer Wende und einer Halse macht. ... Wettfahrtserie erlangt, besteht seine Strafe darin, dass es aufgeben muss.
Regel 32.2	Die Wettfahrtleitung darf nach dem Startsignal die Bahn abkürzen (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen, um weitere vorgesehene Wettfahrten segeln zu lassen	Wenn die Wettfahrtleitung eine Abkürzung der Bahn anzeigt (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen), muss die Ziellinie <ul style="list-style-type: none"> (a) an einer Rundungsbahnmarke die Linie zwischen der Bahnmarke und einer Stange mit der Flagge S oder (b) an einer Linie, die die Boote am Ende jeder Runde überqueren müssen, diese Linie oder (c) an einem Tor die Linie zwischen den Torbahnmarken sein.
Regel 33	ÄNDERUNG DER POSITION DER NÄCHSTEN BAHNMARKE Die Wettfahrtleitung kann an jeder zu rundenden Bahnmarke eine Änderung der Richtung des nächsten Bahnschenkels durch Zeigen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen und Anzeige der (<i>gemeint ist „des“</i>) Kompasskurses für diesen Schenkels(<i>gemeint ist „Schenkel“</i>) signalisieren, bevor ein Boot ihn abzusegeln beginnt. Sie kann auch die Länge des nächsten Schenkels ändern durch Zeigen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen und eines „-“(Minus), wenn der Schenkel verkürzt, oder eines „+“(Plus), wenn er verlängert wird.	ÄNDERUNG DES NÄCHSTEN BAHNSCHENKELS Die Wettfahrtleitung kann einen Bahnschenkel, der an einer zu rundenden Bahnmarke beginnt, durch Verlegung der nächsten Bahnmarke (oder der Ziellinie) verändern und die Änderung allen Booten anzeigen, bevor sie den Schenkel abzusegeln beginnen. Die nächste Bahnmarke braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf Position zu liegen. <ul style="list-style-type: none"> (a) Wird die Richtung des Bahnschenkels geändert, ist das Signal dafür das Zeigen der Flagge „C“ mit wiederholten Schallsignalen und entweder <ul style="list-style-type: none"> (1)des neuen Kompasskurses oder (2)einer grünen dreieckigen Flagge oder Tafel bei einer Verlegung nach Steuerbord oder einer roten rechteckigen Flagge oder Tafel bei einer Verlegung nach Backbord. (b) Wird die Länge eines Bahnschenkels verändert, ist das Signal dafür das Zeigen der Flagge „C“ mit wiederholten

		<p>Schallsignalen und einem „ – „, wenn der Schenkel verkürzt wird, und einem „ + „, wenn der Schenkel verlängert wird.</p> <p>(c) Zur Erhaltung der Form der Bahn können die folgenden Schenkel ohne weitere Anzeige verändert werden.</p>
Regel 40.2 noch Regel 40.2	<i>In WR 2001-2004 nicht vorhanden</i>	Ein Trapez oder eine Ausreitvorrichtung muss so beschaffen sein, dass der Teilnehmer jederzeit während der Nutzung schnell vom Boot befreit werden kann.
Regel 41	Ein Boot kann Hilfe von außen, wie in Regel 1 vorgesehen, erhalten. Sonst darf es keine Hilfe annehmen, ausgenommen für ein krankes oder verletztes Besatzungsmitglied oder nach einer Kollision von der Besatzung eines anderen Bootes.	<p>Ein Boot darf keine Hilfe von außen erhalten mit den Ausnahmen:</p> <p>(a) Hilfe, wie sie in Regel 1 vorgesehen ist;</p> <p>(b) Hilfe für ein krankes oder verletztes Besatzungsmitglied;</p> <p>(c) nach einer Kollision Hilfe von der Besatzung des anderen Bootes, um frei zu kommen;</p> <p>(d) Hilfe in Form von Information, die allen Booten frei zur Verfügung steht;</p> <p>(e) unverlangte Hilfe aus einer nicht interessierten Quelle, z. B. von einem anderen Boot in derselben Wettfahrt.</p>
Regel 42.2(b)	Schaukeln: Wiederholte Rollbewegungen, die entweder durch Körperbewegung oder durch Segel- und Schwertverstellen herbeigeführt werden und nicht der Erleichterung beim Steuern dienen;	(b) Schaukeln: Wiederholte Rollbewegungen des Bootes, die herbeigeführt werden durch <ol style="list-style-type: none"> (1) Körperbewegung, (2) wiederholtes Verstellen der Segel oder des Schwertes oder (3) Steuern;
Regel 42.2(d)	Wriggen: Wiederholte Bewegungen des Ruders, die nicht zum Steuern erforderlich sind;	(d) Wriggen: Wiederholte Bewegungen des Ruders, die entweder kraftvoll sind oder das Boot voran treiben oder eine Rückwärtsbewegung verhindern;
Regel 42.3(a)	<i>Wurde neu eingefügt, alte Regel 42.3(a) ist jetzt 42.3(b), alte Regel 42.3.(b) ist jetzt 42.3(c)</i>	(a) Zur Erleichterung des Steuerns darf ein Boot Rollbewegungen ausführen
Regeln 42.3 (d und e)	<i>Wurden neu eingefügt, alte Regeln 42.3(c und d) sind jetzt Regeln 42.3(f und g)</i>	<p>(d) Ist ein Boot höher als auf einem Am-Wind-Kurs und hat keine oder nur langsame Fahrt, darf es wriggen, um auf einen Am-Wind-Kurs zu drehen.</p> <p>(e) Durch wiederholtes Bewegungen seines Ruders darf ein</p>

		Boot seine Geschwindigkeit verringern.
Regel 44.1	...Seine Strafe muss aus einer 720 ⁰ -Strafdrehung bestehen,muss es aufgeben.	...Seine Strafe muss aus einer Zwei-Drehungen-Strafe bestehen,... ... muss seine Strafe im Aufgeben der Wettfahrt bestehen.
Regel 44.2	720 ⁰ -STRAFDREHUNG Ein Boot nimmt eine 720 ⁰ -Strafdrehung an,... ... und unverzüglich zwei vollständige 360 ⁰ -Drehungen(720 ⁰) in der gleichen Richtung...	ZWEI - DREHUNGEN - STRAFE Ein Boot nimmt eine Zwei-Drehungen-Strafe an,... ... und unverzüglich zwei Drehungen in der gleichen Richtung...
Abschnitt A, Zusatz DSV/ÖSV/Swiss Sailing	Für die Entgegennahme eines Protestes darf keine Gebühr verlangt werden. Im Falle eines Vermessungsprotestes kann eine Kautions zur Deckung der voraussichtlichen Kosten verlangt werden.	Für die Entgegennahme eines Protestes darf keine Gebühr verlangt werden.
Regel 60	Das Recht zu protestieren und Antrag auf Wiedergutmachung	Das Recht zu protestieren; das Recht Wiedergutmachung zu beantragen; Maßnahmen nach Regel 69
Regel 60.2(a)	Eine Wettfahrtleitung kann gegen ein Boot protestieren, aber nicht aufgrund einer Mitteilung eines Teilnehmers von einem anderen Boot oder einer anderen interessierten Partei oder durch eine Information aus einem ungültigen Protest.	Eine Wettfahrtleitung kann (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund eines Berichtes einer interessierten Partei oder auf Grund einer Information aus einem ungültigen Protest oder aus einem Antrag auf Wiedergutmachung;
Regel 60.3(a)	Ein Schiedsgericht kann (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht aufgrund einer Mitteilung eines Teilnehmers von einem anderen Boot oder einer anderen interessierten Partei, außer nach Regel 61.1(c), und nicht aufgrund von Informationen aus einem ungültigen Protest, außer nach Regel 60.4;	Ein Schiedsgericht kann (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht aufgrund eines Berichtes von einer interessierten Partei oder aufgrund einer Information aus einem ungültigen Protest oder einem Antrag auf Wiedergutmachung. Es kann jedoch gegen ein Boot protestieren, (1) wenn es erfährt, dass ein Vorfall, in den das Boot verwickelt war, eine Verletzung oder einen ernsthaften Schaden zur Folge gehabt haben könnte, oder (2) wenn es während der Verhandlung eines gültigen Protestes erfährt, dass ein Boot, obwohl es nicht Protestpartei ist, in den Vorfall verwickelt war und gegen eine Regel verstoßen haben könnte.

		<p>(b) eine Verhandlung anberaumen, um Wiedergutmachung in Betracht zu ziehen, oder</p> <p>(c) Maßnahmen nach Regel 69.1(a) treffen.</p>
Regel 60.4	<i>In WR 2005 – 2008 gestrichen, Inhalt wurde in 60.3 eingearbeitet</i>	
Regel 61.1(a)	<p>Benachrichtigung des Protestgegners</p> <p>(a) Ein Boot, das protestieren will, muss immer das andere Boot bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren. Betrifft der Protest einen Vorfall im Wettfahrtgebiet, in den das Boot verwickelt ist oder den es gesehen hat, muss es „Protest“ rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge setzen, wobei beide Handlungen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen müssen. Boote mit einer Rumpflänge unter 6m brauchen jedoch die Flagge nicht zu setzen. Ist das andere Boot außer Rufweite, braucht das protestierende Boot nicht zu rufen, muss aber das andere Boot bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren. Ein Boot, das zum Setzen der Flagge verpflichtet ist, muss sie gesetzt lassen, bis es nicht mehr in der Wettfahrt ist.</p>	<p>(a) Ein Boot, das protestieren will, muss das andere Boot bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren. Betrifft der Protest einen Vorfall im Wettfahrtgebiet, in den das Boot verwickelt ist oder den es sieht, muss es 'Protest' rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge setzen, wobei beide Handlungen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen müssen. Es muss die Flagge gesetzt lassen, bis es sich nicht mehr in der Wettfahrt befindet. Jedoch</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) braucht das protestierende Boot nicht zu rufen, wenn das andere Boot außerhalb der Rufweite ist, muss es aber bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren; (2) braucht das protestierende Boot keine rote Flagge zu setzen, wenn seine Rumpflänge kleiner als 6 m ist; (3) wenn der Vorfall einen Schaden oder eine Verletzung zur Folge hat und das für die in den Vorfall verwickelten Boote klar erkennbar ist und eines von ihnen beabsichtigt zu protestieren, gelten für dieses Boot die Vorschriften dieser Regel nicht, aber es muss versuchen, das andere Boot innerhalb der Protestfrist nach Regel 61.3 zu informieren.
Regel 61.1(c)	Beschließt das Schiedsgericht während der Verhandlung eines gültigen Protestes oder eines Antrages auf Wiedergutmachung, gegen ein Boot zu protestieren, das in den Zwischenfall verwickelt war, aber keine Partei dieser Verhandlung ist, dann muss es das Boot so bald wie zumutbar über seine Absicht informieren, dann gemäß Regel 61.2 protestieren und mit einer Verhandlung gemäß Regel 63 fortfahren.	Beschließt das Schiedsgericht, gegen ein Boot nach Regel 60.3 (a)(2) zu protestieren, muss es das Boot so bald wie vernünftigerweise möglich informieren, die laufende Verhandlung beenden, gemäß Regel 61.2 und 63 vorgehen und den ursprünglichen mit dem neuen Protest zusammen verhandeln.

Regel 61.2	... (a) bis (d)... Wenn der schriftliche Protest den Vorfall eindeutig kennzeichnet, können andere Einzelheiten vor oder während der Verhandlung berichtet werden.	... (a) bis (d)... Ist jedoch das Erfordernis (b) erfüllt, kann das Erfordernis (a) jederzeit vor der Verhandlung und können die Erfordernisse (c) und (d) vor oder während der Verhandlung erfüllt werden.
Regel 62.1(a)	... (a) eine fehlerhafte Handlung oder Unterlassung der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts, (a) eine fehlerhafte Handlung oder Unterlassung der Wettfahrtleitung, des Schiedsgerichts oder des Veranstalters; ...
Regel 63.7	<i>Alte Regel 63.7. ist jetzt Regel 63.8 ! Nebstehende Regel 63.7 wurde neu eingefügt:</i>	63.7 WIDERSPRUCH ZWISCHEN REGELN Steht eine Regel in der Ausschreibung der Wettfahrt in Konflikt zu einer Regel in den Segelanweisungen und muss dieser Konflikt gelöst werden, bevor das Schiedsgericht einen Protest oder einen Antrag auf Wiedergutmachung entscheiden kann, dann muss das Schiedsgericht diejenige Regel anwenden, die seiner Meinung nach für alle betroffenen Boote zum fairsten Ergebnis führt.
Regel 69.1(a)	Ist ein Schiedsgericht aus eigener Beobachtung oder weil es einen Bericht darüber erhalten hat...	Ist ein Schiedsgericht aus eigener Beobachtung oder auf Grund eines Berichts aus einer beliebigen Quelle der Auffassung,...
Regel 69.1(b)(2)	... (2) eine Strafe auferlegen, indem es den Teilnehmer oder, wenn angebracht, ein Boot von einer Wettfahrt, von den verbleibenden Wettfahrten einer Wettfahrtserie oder von der gesamten Serie ausschließt oder eine andere Maßnahme innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches trifft.	... (2) eine Strafe auferlegen, indem es den Teilnehmer ausschließt und wenn angebracht, ein Boot von einer Wettfahrt, von den verbleibenden Wettfahrten oder allen Wettfahrten einer Wettfahrtserie disqualifiziert oder eine andere Maßnahme innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches trifft. Eine Disqualifikation nach dieser Regel darf nicht aus der Gesamtwertung des Bootes gestrichen werden.
Regel 69.1(d)	Wenn der Teilnehmer den Veranstaltungsort verlassen hat und nicht benachrichtigt werden kann oder versäumt, der Verhandlung beizuwohnen, muss das Schiedsgericht alle verfügbaren Beweise sammeln und die entsprechenden Nationalen Verbände unterrichten, falls die Anklage gerechtfertigt erscheint.	Gibt es berechtigte Gründe, dass der Teilnehmer nicht an der Verhandlung teilnehmen kann, muss das Schiedsgericht sie verschieben. Wenn jedoch der Teilnehmer den Veranstaltungsort verlassen hat und deshalb vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass er an der Verhandlung teilnimmt, darf das Schiedsgericht keine durchführen. Stattdessen muss es alle verfügbaren Informationen sammeln und die entsprechenden Nationalen Verbände unterrichten, falls der Vorwurf gerechtfertigt

		erscheint.
Regel 70.1 Noch Regel 70.1	Unter der Voraussetzung, dass das Recht auf Berufung nicht nach Regel 70.4 ausgeschlossen ist, kann gegen die Interpretation einer Regel oder die Verfahrensweise eines Schiedsgerichtes, aber nicht gegen den Sachverhalt in seiner Entscheidung beim Nationalen Verband des Veranstaltungsortes Berufung eingelegt werden durch (a) ein Boot oder einen Teilnehmer, die Partei sind, (b) eine Wettfahrtleitung, die Partei ist, vorausgesetzt, das Schiedsgericht ist eine Jury.	Unter der Voraussetzung, dass das Recht auf Berufung nicht nach Regel 70.4 ausgeschlossen ist, kann eine Partei gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts oder seine Verfahrensweise, aber nicht gegen den ermittelten Sachverhalt beim Nationalen Verband des Veranstaltungsortes Berufung einlegen.
Regel 71.2	...den Protest oder Antrag zur Neuverhandlung und Entscheidung durch das gleiche oder ein anderes Schiedsgericht zurückverweisen.	... den Protest oder Antrag zur Wiederaufnahme der Verhandlung oder für eine neue Verhandlung und Entscheidung durch das gleiche oder ein anderes Schiedsgericht zurückverweisen.
Regel 78.2	...Wird sie nicht rechtzeitig eingereicht, ist die Wertung des Bootes aus den Ergebnissen der Veranstaltung zu streichen.	...Wird sie nicht rechtzeitig eingereicht, muss das Boot für alle Wettfahrten der Veranstaltung disqualifiziert werden.
Regel 86.1(a)	...eine Regel in der „Einführung“, „Sportliches Verhalten und die Regeln“, Teil 1, 2 und 7; die Regeln 43.1, 43.2, 69, 70, 71, 75, 76.2 und 79 und eine Regel eines Anhangs, die eine von diesen Regeln ändert, sowie Anhang H, M, 1, 2 oder 3	...eine Regel in der ‘Einleitung’; ‘Sportliches Verhalten und die Regeln’; Teil 1, 2 oder 7; die Regeln 42, 43.1, 43.2, 69, 70, 71, 75, 76.2 oder 79; eine Regel eines Anhangs, die eine von diesen Regeln ändert; Anhang H oder N sowie ISAF-Regulation 19, 20 oder 21.
Regel 86.2	<i>Alte Regel 86.2 wird Regel 86.3 und geringfügig geändert. Nebenstehende Regel 86.2 wird neu eingefügt.</i>	Unter eingeschränkten Umständen (siehe ISAF-Regulation 31.1.3) kann die ISAF als Ausnahme zu Regel 86.1 Änderungen der Wettfahrtregeln für eine bestimmte internationale Veranstaltung genehmigen. Die Ermächtigung muss in einem Genehmigungsschreiben an den Veranstalter erteilt und in die Ausschreibung und die Segelanweisungen aufgenommen werden. Das Genehmigungsschreiben muss an der Tafel für Bekanntmachungen ausgehängt werden.
Regel 86.3	...und Erprobung vorzuschlagender Regeln in lokalen Wettfahrten. Der Nationale Verband kann ferner vorschreiben,...	...und Erprobung vorgeschlagener Regeln. Der Nationale Verband kann vorschreiben, ...
Regel 87	<i>Alte Regel 87 wird Regel 88 und geändert. Nebenstehende Regel 87 wird neu eingefügt.</i>	Änderungen der Vorschriften eines nationalen Verbandes Ein Nationaler Verband kann Änderungen seiner Vorschriften durch einen Zusatz zu dieser Regel einschränken. Wenn er das tut, kann diese Vorschrift nicht durch die Segelanweisungen geändert oder

		gestrichen werden. Zusatz DSV, ÖSV und Swiss Sailing: Die Zusätze dieser Verbände zu den Wettfahrtregeln Segeln dürfen nicht geändert werden. Die Einschränkung von Änderungen anderer Vorschriften werden in diesen geregelt.
Regel 88.1(e)	<i>Alte Regel 87.1(e).</i> (e)eine nicht angeschlossene Körperschaft gemeinsam mit einem angeschlossenen Verein mit der Ausnahme, dass bei einer bedeutenden Veranstaltung, die von der ISAF vorgesehen ist, die nicht angeschlossene Körperschaft einem angeschlossenen Verein, der die Genehmigung des entsprechenden Nationalen Verbandes hat, gehört und von ihm kontrolliert wird.	(e) eine nicht angeschlossene Körperschaft gemeinsam mit einem angeschlossenen Verein, wobei die Körperschaft dem Verein gehört und von ihm kontrolliert wird. Der Nationale Verband des Vereins kann vorschreiben, dass seine Zustimmung für eine solche Veranstaltung erforderlich ist, oder
Regel 88.1(f)	<i>Nebenstehende Regel 88.1(f) wird neu eingefügt</i>	(f) eine nicht angeschlossene Körperschaft gemeinsam mit einem angeschlossenen Verein, wobei die Körperschaft dem Verein nicht gehört und nicht von ihm kontrolliert wird, wenn es von der ISAF und dem Nationalen Verband des Vereins gebilligt wird.
Regel 88.2	<i>Alte Regel 87.2. wird jetzt Regel 88.2 und geändert.</i> <i>Alter Regeltext:</i> AUSSCHREIBUNG EINER WETTFAHRT; BENENNUNG VON AUSSCHÜSSEN Der Veranstalter veröffentlicht eine Ausschreibung der Wettfahrt, die Anhang J 1 entspricht, benennt einen Wettfahrtleiter und beruft eine Jury, wenn angemessen. Die Wettfahrtleitung, eine Internationale Jury und Bahnschiedsrichter können jedoch, wie in den ISAF Regulations vorgesehen, durch die ISAF ernannt werden.	88.2 AUSSCHREIBUNG; BENENNUNG VON FUNKTIONSTRÄGERN (a) Der Veranstalter veröffentlicht eine Ausschreibung, die Regel J1 entspricht. Die Ausschreibung kann geändert werden, vorausgesetzt es erfolgt darüber eine ausreichende Information. (b)Der Veranstalter benennt eine Wettfahrtleitung und wenn angemessen, ein Schiedsgericht und Bahnschiedsrichter. Die Wettfahrtleitung, eine Internationale Jury und Bahnschiedsrichter können jedoch, wie in den ISAF-Regulations vorgesehen, durch die ISAF ernannt werden.
Regel 88 Regel 89	<i>Alte Regel 88 wird jetzt Regel 89 und teilweise geändert.</i> <i>Die zu ändernden Teile der Regel 88 (alt) lauten:</i>	

noch Regel 89	<p>88.3 WERTUNG</p> <p>(a) Die Wettfahrtleitung muss eine Wettfahrt oder Wettfahrtserie so werten, wie es durch Anhang A vorgesehen ist, entweder nach dem Low-Point-System oder dem Bonus-Point-System oder auf eine andere, in den Segelanweisungen festgelegte Art.</p> <p>(b) ...darf die Strafwertung für einen Verstoß gegen Regel 2, vorletzter Satz der Regel 30.3 oder Regel 42 bei Gültigkeit der Regel 67, N2.2 oder N2.3 nicht aus der Gesamtwertung des Bootes gestrichen werden. Das nächst schlechteste Ergebnis muss dann gestrichen werden.</p>	<p>89.3 WERTUNG</p> <p>(a) Die Wettfahrtleitung muss eine Wettfahrt oder Wettfahrtserie unter Verwendung des Low-Point-Systems gemäß Anhang A werten, wenn nicht die Segelanweisungen das Bonus-Point-System oder ein anderes System vorschreiben. Eine Wettfahrt muss gewertet werden, wenn sie nicht abgebrochen wird und wenn ein Boot die Bahn in Übereinstimmung mit Regel 28.1 absegelt und innerhalb des evtl. vorgegebenen Zeitlimits durch das Ziel geht, auch dann, wenn es nach dem Zieldurchgang aufgibt oder disqualifiziert wird.</p> <p>(b)..., darf die Disqualifikation nach Regel 2, nach Regel 30.3 vorletzter Satz, nach Regel 42 bei Gültigkeit der Regel 67, P2.2 oder P2.3 sowie nach Regel 69.1(b)(2) nicht gestrichen werden. Stattdessen muss die nächst schlechteste Wertung gestrichen werden.</p>
Regel 90	<p><i>Alte Regel 89 wird jetzt Regel 90 und leicht geändert. Der zu ändernde Teil der Regel 89 (alt) lautet:</i></p> <p>89 Schiedsgericht Ein Schiedsgericht muss sein</p> <p>(a) ein Ausschuss, der durch die Wettfahrtleitung benannt wurde; ...</p> <p>(b) <i>gestrichen</i></p> <p><i>der alte Teil c ist jetzt in die neue Regel 90 (b) eingearbeitet, der alte Teil (c) lautete:</i></p> <p>eine Internationale Jury, die vom Veranstalter oder wie in den ISAF Regulations vorgeschrieben ernannt ist und die Forderungen von Anhang M erfüllt.... ...Das gilt nicht für Veranstaltungen der ISAF und bei Ernennung von Internationalen Jurys gemäß Regel 87.2.</p>	<p>(a) ein Ausschuss, der durch den Veranstalter oder die Wettfahrtleitung benannt wurde;</p> <p>(b) eine Internationale Jury, die vom Veranstalter oder nach den ISAF Regulation ernannt ist und die Forderungen von Anhang N erfüllt....Das gilt nicht für Veranstaltungen der ISAF oder wenn eine Internationale Jury gemäß Regel 88.2.(b) von der ISAF ernannt wurde.</p>
Anhang M, N	<p><i>Anhang M (International Jury) wird jetzt Anhang N, Anhang N wird jetzt Anhang P</i></p> <p><i>Ein Anhang M „Empfehlungen für Schiedsgerichte“ wird eingefügt.</i></p>	<p><i>Der Anhang M ist als eigenständiges Dokument angefügt.</i></p>
Definitionen: Klar achteraus, klar voraus; Überlappen	<p><i>Die Definitionen wurden teilweise geändert:</i></p> <p>...Sie überlappen, wenn keines von Ihnen klar achteraus ist oder wenn ein zwischen ihnen liegendes Boot bei überlappt</p>	<p>...Sie überlappen außerdem, wenn ein zwischen ihnen liegendes Boot beide überlappt....</p>

Partei	...eine Wettfahrtleitung in einer Verhandlung nach Regel 62.1(a)	...eine Wettfahrtleitung oder ein Veranstalter in einer Verhandlung nach Regel 62.1(a).
Regel noch Definition „Regel“	<ul style="list-style-type: none"> (b) die gültigen Vorschriften eines Nationalen Verbandes; (c) die Klassenvorschriften und die Regeln für Ausgleichs- oder Rennwertsysteme, außer wenn sie zu den Regeln in diesem Buch in Widerspruch stehen, sowie (d) die Ausschreibung (e) die Segelanweisungen; (f) alle sonstigen Dokumente, die für die Veranstaltung gelten 	<ul style="list-style-type: none"> (b) ISAF Regulation 19 (Zulassungs-Kodex); Regulation 20 (Werbe-Kodex) und Regulation 21 (Anti-Doping-Kodex); (c) die Vorschriften eines Nationalen Verbandes, sofern sie nicht durch die Segelanweisungen gemäß der Vorschrift des Nationalen Verbandes in Regel 87, wenn vorhanden, geändert sind; (d) die Klassenvorschriften, (für ein Boot, das nach einem Ausgleichssystem segelt, sind die Regeln dieses Systems ‚Klassenvorschriften‘); (e) die Ausschreibung; (f) die Segelanweisungen sowie (g) alle sonstigen, für die Veranstaltung geltenden Dokumente.
Starten	Ein Boot startet, wenn nach seinem Startsignal irgendein Teil seines Rumpfes, seiner Besatzung oder Ausrüstung zum ersten Male die Startlinie zur Bahnseite überquert hat und es Regel 29 befolgt hat, sowie auch Regel 30.1, wenn diese gilt.	Ein Boot startet, wenn irgendein Teil seines Rumpfes, seiner Besatzung oder Ausrüstung die Startlinie in Richtung zur ersten Bahnmarke überquert, bei oder nach seinem Startsignal vollständig auf der Vorstartseite der Startlinie war und Regel 30.1 befolgt hat, wenn diese gilt.

Anhang M (neu) siehe gesondertes Dokument.

Anhang L heißt jetzt „Leitfaden für Segelanweisungen“ und ist neu aufgenommen in der deutschen Ausgabe

Nicht berücksichtigt in dieser Gegenüberstellung wurden Änderungen im Anhang B (Wettfahrtregeln für Segelsurfbretter), jetzt „Wettfahrtregeln für Segelsurfen), Änderungen im Anhang E (Wettfahrtregeln für ferngesteuerte Boote)